

24.07.01

Vk - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung - GGVSee ÄndV)

A. Zielsetzung

- Rechtsverbindliche Einführung des 30. Amendment des IMDG Code in der Fassung der deutschen Übersetzung;
- rechtsverbindliche Einführung von Änderungen der Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen;
- Festlegung von Ausführungsbestimmungen zur Einführung des INF Code zur Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hoch radioaktiven Abfällen mit Seeschiffen;
- Einführung einer Schulungsverpflichtung für Landpersonal, die Aufgaben für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr ausführen.

B. Lösung

Erlass der Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand

Auswirkungen auf öffentliche Haushalte beim Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht zu erkennen.

2. Vollzugaufwand

Mit der Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Zulassung nach dem INF Code an die Seeberufsgenossenschaft können sich erhöhte Vollzugaufwendungen ergeben. Durch die Möglichkeit der Gebührenerhebung bei der Zeugniserteilung ist eine teilweise Kompensation möglich.

E. Sonstige Kosten

Es können höhere Kostenbelastungen tendenziell preissteigernd wirken, ohne dass sich die Preisanhebung von vornherein quantifizieren lässt. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist jedoch nicht zu erkennen. Durch die Zulassung der Verwendung von Großverpackungen im Rahmen des 30. Amendment des IMDG Code ist sogar eine Kostensenkung denkbar. Darüber hinaus dürfte die Fortsetzung der Harmonisierung zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern einen kostensenkenden Faktor darstellen. Im übrigen handelt es sich generell um die nationale Einführung international geltender Regelungen, so dass eventuell entstehende Kosten für Unternehmen wettbewerbsneutral sind.

24.07.01

Vk - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung - GGVSÄndV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 902 00 - Ge 2801

Berlin, den 20. Juli 2001

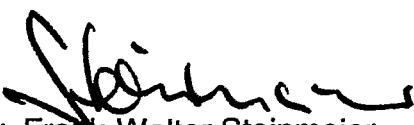
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung – GGVSÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung See**

(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung - GGVSee ÄndV)

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und Abs. 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gefährliche Güter

Gefährliche Güter sind

1. Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bekannt gegebenen Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG Code) vom 2001 (BAnz. S., Nr. ...a) fallen,
2. Stoffe, die bei Beförderung als Schüttladung in den vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 226a vom 6. Dezember 1990 bekannt gegebenen „Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung

...

mit Seeschiffen“ vom 30. August 1990, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 19. Dezember 2000 (BAnz. 2001 S. 5342), als gefährliche Güter klassifiziert sind.“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ jeweils ersetzt durch die Angabe „§ 2“.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abschnitts 27 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch“ ersetzt durch die Angabe „Kapitels 7.8 des IMDG Code“.
- c) In Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5, wird die Angabe „IMDG-Code deutsch“ jeweils ersetzt durch die Angabe „IMDG Code“.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Radioaktive Stoffe im Sinne des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen am 17. November 2000 bekannt gegebenen Internationalen Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen (INF Code) (BAnz. S. 23 322) dürfen nur auf Seeschiffe verladen und mit diesen befördert werden, wenn die Vorschriften des INF Code eingehalten sind. Die Eignung des Schiffes muss durch ein Zeugnis der nationalen Schiffssicherheitsbehörde bestätigt sein.“.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

**Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen,
Bulkverpackungen und Beförderungseinheiten**

(1) Hersteller und Vertreiber gefährlicher Güter und deren Beauftragte dürfen für die Beförderung nur die nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit Kapiteln 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3 und 7.5 des IMDG Code für gefährliche Güter vorgeschriebenen oder

...

zulässigen Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen, Bulkverpackungen und Beförderungseinheiten verwenden. Diese müssen so beschaffen sein, dass sie dem Inhalt für die zu erwartenden Transportbeanspruchungen den notwendigen Schutz geben.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Verpackungen, IBC und Großverpackungen, die der Anlage A zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung vom 29. Juli 1968 (BGBl. 1969 II S. 1489) oder der Anlage zu Anhang B des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr - RID - (BGBl. 1985 II S. 130) in der jeweiligen und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzten Fassung entsprechen, verwendet werden, wenn sie nach dem IMDG Code für das betreffende Gut zulässig sind.

(3) Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbewegliche Tanks dürfen nur verwendet werden, wenn sie das nach dem IMDG Code erforderliche Zulassungskennzeichen tragen.

(4) Verpackungen, IBC und Großverpackungen sind nach Maßgabe der Kapitel 7.1 und 7.2 des IMDG Code in Beförderungseinheiten zu stauen und zu trennen. Die IMO/ILO/UN ECE-Richtlinien für das Packen von Beförderungseinheiten (CTU-Packrichtlinien) (VkB1. Heft 6 1999, S. 164) sind zu beachten.“.

4. In § 6 wird die Angabe „Abschnitten 14 und 15 der Allgemeinen Einleitung oder auf den Stoffseiten des IMDG-Code deutsch“ ersetzt durch die Angabe „Kapiteln 3.2, 3.3 oder 7.2 des IMDG Code“.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Kennzeichnen, Markieren, Beschriften und Plakatieren

Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads) und Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern sind nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit Kapiteln 3.3, 3.4, 5.2 und 5.3 des IMDG Code zu kennzeichnen, zu markieren, zu plakatieren sowie zu beschriften. Sie dürfen zusätzlich gekennzeichnet und beschriftet werden, sofern dies dem IMDG Code nicht widerspricht.“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„In der „Verantwortlichen Erklärung“ sind die in Kapitel 5.4 Nummer 5.4.1 des IMDG Code geforderten Angaben einschließlich des Namens und der Anschrift der ausstellenden Firma sowie der Name desjenigen, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Hersteller oder Vertreiber wahrnimmt, einzutragen. Zusätzlich ist - ausgenommen bei Beförderungen nach Kapitel 3.4 des IMDG Code - die EmS-Nummer des Gruppenunfallmerkblattes der Bekanntmachung der Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern – Gruppenunfallmerkblätter (EmS) vom 21. Februar 2001 (BANz. S. 6518, Nr. 70a) anzugeben.“.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „IMDG-Code deutsch“ ersetzt durch die Angabe „IMDG Code“.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abschnitt 15 der Allgemeinen Einleitung oder auf den Stoffseiten im IMDG-Code deutsch“ ersetzt durch die Angabe „den Kapiteln 3.2, 3.3, 3.4 und 7.2 des IMDG Code“.

- c) In Absatz 4 wird die Angabe „den Abschnitten 12 und 17 der Allgemeinen Einleitung im IMDG-Code deutsch“ ersetzt durch die Angabe „Kapitel 5.4 Nummer 5.4.2 des IMDG Code“.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Dem Schiffsführer müssen vor der Verladung die Unterlagen nach Kapitel 5.4 Nummer 5.4.3 und, falls zutreffend, 5.4.4 IMDG Code vorliegen. Vor dem Auslaufen des Seeschiffs sind die Stauplätze der geladenen gefährlichen Güter in die Unterlagen nach 5.4.3 des IMDG Code einzutragen.“.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dabei sind die Stau- und Trennvorschriften der Kapitel 3.2, 3.3 und 7.1 bis 7.7 des IMDG Code vom Schiffsführer oder dem Beauftragten zu beachten.“.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „der Abschnitte 14, 15 und 17 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch“ ersetzt durch die Angabe „der Kapitel 3.2, 3.3 und 7.1 bis 7.7 des IMDG Code“.

- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Unfällen mit gefährlichen Gütern muss der Leitfaden über die medizinischen Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern vom 1. Februar 2001 (BANz. S. 6278, Nr. 68a) beachtet werden.“.

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Schulung**

- (1) Auf jedem Seeschiff, das die Bundesflagge führt und mit dem gefährliche Güter befördert werden, muss der Schiffsführer und der für die Ladung verantwortliche Offizier auf Verlangen den zuständigen Behörden eine Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2509) vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (2) Für die Erfüllung von Aufgaben nach 1.3.2 Kapitel 1.3 des IMDG Code ist eine Schulung nach § 6 GbV erforderlich.“.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wenn das Seeschiff die Bundesflagge führt,

- a) einen Abdruck dieser Verordnung,
- b) den Leitfaden über die medizinischen Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern nach § 10;“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei der Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form

- a) den IMDG Code nach § 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2,
- b) in den Fällen des § 3 Abs. 3 die dort genannten Erklärungen,
- c) die in § 9 genannten Unterlagen,
- d) die nach Kapitel II-2 Regel 54.3 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See erforderliche Bescheinigung,
- e) bei der Beförderung radioaktiver Stoffe des INF Code ein Zeugnis nach dem INF Code;“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut, wenn das Seeschiff die Bundesflagge führt,

- a) die in § 2 Nr. 2 genannte Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen,
- b) in den Fällen des § 3 Abs. 3 die dort genannten Erklärungen und
- c) die nach Kapitel II-2 Regel 54.3 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See erforderliche Bescheinigung.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Begleitpapiere“ ersetzt durch die Angabe „Unterlagen“.

11. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „, zum Beispiel Atemschutzgeräte und Arzneimittel,“ gestrichen.

12. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „IMDG-Code deutsch“ ersetzt durch die Angabe „IMDG Code“.

13. In § 18 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ jeweils ersetzt durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“.

14. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Bundesministerium für Verkehr“ ersetzt durch die Angabe „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“.

bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt durch die Angabe „§ 2“.

- b) In Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 wird die Angabe „IMDG-Code deutsch“ jeweils ersetzt durch die Angabe „IMDG Code“.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „Baumuster von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „Bauarten von Verpackungen, IBC, Großverpackungen“.
- d) Die Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 2“.
 - bb) Nach der Angabe „in § 3 Abs. 1 Satz 2“ wird die Angabe „und Abs. 7“ eingefügt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Verpackungen und Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbewegliche Tanks“.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Verpackungen und Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „Verpackungen, IBC und Großverpackungen“.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verpackungen und Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbewegliche Tanks“.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Verpackungen und Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „Verpackungen, IBC und Großverpackungen“.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Beförderungseinheiten nach Kapitel 1.2 Nummer 1.2.1 des IMDG Code nur übergeben, wenn die Bescheinigung nach Kapitel 5.4 Nummer 5.4.2 des IMDG Code ausgestellt und § 8 Abs. 4 eingehalten ist.“.
- d) In Absatz 5 Nr. 2 wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.
- e) In Absatz 6 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und Abs. 7“ eingefügt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „und Abs. 7“ eingefügt,
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen,
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.
 - dd) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 11“ ersetzt durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“.
- g) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 11“ ersetzt durch die Angabe „§ 11 Abs. 1“.

17. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „Verpackungen und Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbewegliche Tanks „.
 - bb) In Buchstabe e wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „Verpackungen und Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbewegliche Tanks „.

- bb) In Buchstabe c wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.
- c) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „Verpackungen und Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „Verpackungen, IBC und Großverpackungen“.
- d) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.
- e) In Nummer 7 Buchstabe d wird die Angabe „Großpackmittel (IBC)“ ersetzt durch die Angabe „IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen“.

18. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschrift

Bis zum 31. Dezember 2001 darf die Beförderung gefährlicher Güter auch nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435) erfolgen.“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann die Gefahrgutverordnung See in der vom ... an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn/ Berlin, den ...

Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Begründung
zur ersten Verordnung zur Änderung der
Gefahrgutverordnung See

I. Allgemeines

Die Verordnung dient im wesentlichen der rechtsverbindlichen Einführung des International Maritime Dangerous Code (IMDG Code) in der Fassung des Amendment 30-00 für die Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form mit Seeschiffen unter deutscher Flagge und bei der Verladung über deutsche Seehäfen. Die internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) hat die Inkraftsetzung des IMDG Code zum 1. Januar 2001 mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten empfohlen. Diese Übergangsfrist wurde festgelegt, weil der IMDG Code mit dem Amendment 30-00 strukturell geändert wurde. Diese Änderung bedarf sowohl in der Wirtschaft als auch in den Behörden international einer längeren Einführungszeit. Diese strukturellen Änderungen dienen letztlich einer Anpassung an die UN-Empfehlungen für den Transport gefährlicher Güter. Langfristig ist hierdurch auch eine Harmonisierung der internationalen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu erwarten.

Zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts hat die IMO den sog. Bulk Code (Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen) fortgeschrieben. Diese internationalen Empfehlungen sind durch die vorliegende Verordnung in nationales Recht zu überführen, so dass die Richtlinien bei der Versendung gefährlicher Güter als Schüttladungen rechtsverbindlich anzuwenden sind.

Die Regelungen zur Beförderung von bestimmten radioaktiven Stoffen wurden in das internationale Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) in Kapitel VII Teil D aufgenommen. Mit der 12. SOLAS-Änderungsverordnung wurde damit auch der Internationale Code für die Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hoch radioaktiven Abfällen mit Seeschiffen (INF Code) für Deutschland völkerrechtlich verbindlich eingeführt.

Der INF Code regelt die Ausrüstung von Schiffen sowie Alarmpläne, Meldepflichten und die Eignung von Schiffen zur Beförderung bestimmter radioaktiver Stoffe. Die im INF Code enthaltenen Maßgaben sollen durch die vorliegende Verordnung national umgesetzt werden.

Neben der rechtsverbindlichen Einführung der vorstehend genannten internationalen Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter ergeben sich aus den strukturellen Änderungen des IMDG Code zahlreiche Folgeänderungen, die in den einzelnen Paragraphen der GGVSee redaktionell anzupassen sind.

Zur nationalen Umsetzung der vorstehend genannten Vorschriften ist die Bundesrepublik Deutschland durch internationale Verträge im Rahmen der IMO verpflichtet. Inhaltlich sind diese Regelungen insofern nicht mehr veränderbar.

Durch die national verbindliche Einführung des IMDG Code und des INF Code wird für Deutschland ein Sicherheitsstandard gesetzt, der auch international in der Seeschifffahrt Anwendung findet.

In der GGVSee werden mit Bezug auf die vorstehend genannten internationalen Regelungen konkrete Pflichten der an der Beförderung Beteiligten festgelegt. Die daraus erwachsenden Verantwortlichkeiten, die bei Verstößen auch bußgeldbewehrt sind, tragen wesentlich dazu bei, dass die erforderlichen Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung gefährlicher Güter auch beachtet werden.

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, da an einer ständigen Anwendung der Sicherheitsvorschriften der Gefahrgutverordnung See erhebliches Interesse besteht.

Die neuen Vorschriften des IMDG Code werden weder im Bereich der Verwaltung noch in den betroffenen Wirtschaftskreisen zu Kostensteigerungen führen. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass wegen der Vergleichbarkeit mit anderen Regelwerken des Gefahrgutrechts der Vollzug vereinfacht wird. Durch die sich nunmehr ergebende Möglichkeit des Einsatzes neuer Medien ist vielmehr eine Kosteneinsparung möglich.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die Neufassung des § 2 dient der rechtsverbindlichen Einführung des IMDG Code in der Fassung des Amendment 30-00 in seiner amtlichen deutschen Übersetzung sowie von Änderungen der Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen.

Weiterhin kann die Regelung für „zeitweilige Aufenthalte“ gestrichen werden, weil die gleiche Regelung im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der Fassung der Bekanntmachung 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) enthalten ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2a):

Diese Änderung ergibt sich aus der Neufassung des § 2. Die Begründung hierfür ist unter Artikel 1 Nr. 1 angegeben.

Zu Artikel 1 Nr. 2b):

Mit der Neustrukturierung des IMDG Code sind die Regelungen über Abfälle nunmehr in Kapitel 7.8 enthalten. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 2c):

Mit der Übersetzung des Amendment 30-00 des IMDG Code soll auch durch die Überschrift deutlich gemacht werden, dass kein Unterschied besteht zwischen dem internationalen IMDG Code und seiner deutschen Übersetzung. Der unter § 2 GGVS zitierte IMDG Code ist tatsächlich die spiegelbildliche Übersetzung des von der IMO herausgegebenen Code.

Zu Artikel 1 Nr. 2d):

Der durch das SOLAS völkerrechtlich eingeführte INF Code soll für die Verladung bestimmter radioaktiver Stoffe vorgeschrieben werden. Ohne Anwendung des INF Code ist eine Verladung der durch den INF Code erfassten radioaktiven Stoffe über deutsche Häfen nicht zulässig. Die Erfüllung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften

...

des INF Code soll durch eine nationale Schiffssicherheitsbehörde bestätigt sein. Das Verfahren dieser Bestätigung ergibt sich aus dem INF Code selbst.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Durch die Einführung von Großverpackungen im Amendment 30-00 des IMDG Code war eine Anpassung des § 5 erforderlich. Darüber hinaus sind nunmehr auch Bulkverpackungen und Beförderungseinheiten der Vollständigkeit halber im § 5 aufgenommen worden.

Durch die Ergänzung von Tankanforderungen ist folglich auch die Verwendung von Tanks mit einem Zulassungsschild vorzuschreiben.

Die von der IMO/ILO/UN-ECE herausgegebenen Richtlinien für das Packen von Beförderungseinheiten (CTU-Packrichtlinien) wurden in der Vergangenheit als Bestandteil des IMDG Code deutsch aufgenommen. Da der IMDG Code nach § 2 die exakte Wiedergabe des internationalen IMDG Code ist, konnte eine Aufnahme der CTU-Packrichtlinien als Bestandteil des IMDG Code nicht fortgeführt werden. Insofern ist hier ein eigenständiges Zitat der CTU-Packrichtlinien erforderlich. Eine inhaltliche Änderung der internationalen CTU-Packrichtlinien ergibt sich durch das neue Zitat nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Vorschriften über das Stauen und Trennen gefährlicher Güter befinden sich im neu strukturierten IMDG Code in den Kapiteln 3.2, 3.3 und 7.2.

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Die Änderung des § 7 ergibt sich aus der Aufnahme von Großverpackungen im Amendment 30-00 des IMDG Code. Bulkverpackungen sind der Vollständigkeit halber ergänzt worden. Im Übrigen sind in der Änderung des § 7 die neuen Fundstellen hinsichtlich der Kennzeichnung und Beschriftung aufgeführt.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Die Änderungen ergeben sich aus der Neustrukturierung des IMDG Code und den daraus folgenden neuen Fundstellen. Weiterhin sind die Erste-Hilfe-Maßnahmen bei

Unfällen mit gefährlichen Gütern nicht mehr mit Tafelnummern im IMDG Code aufgeführt. Der Leitfaden für medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern (MFAG) ist an Bord wie ein medizinischer Ratgeber zu verwenden. Somit muss der Leitfaden zwar mitgeführt werden, eine Angabe der MFAG-Tafelnummer entfällt jedoch künftig.

Die Gruppenunfallmerkblätter (EmS) waren früher Bestandteil des IMDG-Code deutsch. Die Änderungen der Neustrukturierung des IMDG Code betreffen auch die EmS. Sie müssen jeweils für gefährliche Güter in den Begleitpapieren angegeben werden und waren deshalb neu bekannt zu geben sowie verbindlich vorzuschreiben.

Zu Artikel 1 Nr. 7 a)

Die Änderungen betreffen die neuen Fundstellen im IMDG Code. Weiterhin werden die Anforderungen von SOLAS und von Nummer 5.4.3 in Kapitel 5.4 (Dokumentation) des IMDG Code umgesetzt. Durch die Regelung wird klargestellt, welche Unterlagen an Bord sowohl international als auch auf Seeschiffen unter deutscher Flagge mitzuführen sind.

Nr. 7 b):

Die Änderungen betreffen ausschließlich die neuen Fundstellen im IMDG Code.

Zu Artikel 1 Nr. 7 c):

Die Änderung ergibt sich aus der Aufnahme von Großverpackungen im Amendment 30-00 des IMDG Code sowie die der Vollständigkeit halber aufgenommenen Bulkverpackungen.

Zu Artikel 1 Nr. 8:

Die Angabe der MFAG –Tafelnummern ist im IMDG Code nicht mehr vorgeschrieben. Der MFAG muss bei Unfällen mit gefährlichen Gütern jedoch beachtet werden und ist deshalb an Bord mitzuführen.

Zu Artikel 1 Nr. 9:

In Kapitel 1.3 des IMDG Code wird eine Schulung der an der Beförderung Beteiligten verlangt. Die zuständige nationale Behörde soll die Schulungsanforderungen nach

...

diesem Kapitel festlegen. Mit der Änderung des § 11 wird die Schulungsanforderung nach der GGVSee aufgeteilt für das Bordpersonal in Absatz 1 und für das Landpersonal in Absatz 2. Es werden die Anforderungen für sonstige verantwortliche Personen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung gestellt. Mit der Aufnahme dieser Regelung soll deutlich gemacht werden, dass die Ausübung bestimmter Tätigkeiten zur Vorbereitung der Seebeförderung gefährlicher Güter eine Schulung der einschlägigen Vorschriften für den Seeverkehr erfordert. Insofern sind die Seeverkehrsvorschriften nicht nur an Bord von Seeschiffen und in den Hafenstädten von Belang, sondern bundesweit, wenn Gefahrgüter in der Transportkette auch über See befördert werden sollen.

Als Schulungsnachweis für Schulungsanforderungen nach § 11 Abs. 1 und 2 GGVSee können auch Bescheinigungen ausländischer Stellen anerkannt werden (z.B. Schulungen nach CFR), wenn die Bedingungen des § 6 Abs. 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung erfüllt werden. D.h. aus der Bescheinigung muss Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Schulung ableitbar sein.

In Absatz 1 wird die aktuelle geltende Fassung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zitiert; dies dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 1 Nr. 10a):

Nach Herauslösung des MFAG aus dem ausschließlichen Geltungsbereich des IMDG Code für verpackte gefährliche Güter ist der Leitfaden bei Unfällen für alle gefährlichen Güter anwendbar. Der Leitfaden kann auch auf Massengutschiffen und Tankschiffen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern zur Unterstützung der Erstbehandlung beitragen und ist deshalb auch dort mitzuführen. Insofern erfolgt eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle Seeschiffe, die gefährliche Güter befördern.

Nach dem internationalen INF Code (Artikel 1 Nr. 5) ist ein Zeugnis durch die nationale Schiffssicherheitsbehörde auszustellen. Um eine Überprüfung der Eignung der Schiffe beim Laden feststellen zu können, muss ein solches Zeugnis auch an Bord vorhanden sein. Diese Regelung ist für Schiffe unter deutscher Flagge sowie für

Schiffe unter fremder Flagge, die in deutschen Häfen beladen werden, verbindlich vorgeschrieben.

Die Notwendigkeit der Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 54.3 SOLAS besteht nicht nur für Schiffe, die verpackte gefährliche Güter befördern, sondern generell für Schiffe, die unter Kapitel II-2 Regel 54 SOLAS fallen und gefährliche Güter befördern. Somit sind auch Massengutschiffe berücksichtigt.

Eine weitere redaktionelle Änderung ergibt sich aus der neuen Zitierweise des IMDG Code in § 2.

Zu Artikel 1 Nr. 10b):

Mit der vorgesehenen redaktionellen Klarstellung soll auf den in § 9 Abs. 2 verwendeten generelleren Begriff „Unterlagen“ abgestellt werden, um alle dort verwendeten Begriffe zu erfassen.

Zu Artikel 1 Nr. 11:

Die beispielhafte Aufführung von Hilfsmitteln für Notfälle kann entfallen, weil in den konkreten Regelungen (EmS) gegebenenfalls auf diese Notwendigkeit hingewiesen wird. Da die Aufzählen in § 13 Abs. 3 ohnehin nicht abschließend ist, kann darauf verzichtet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 12:

Siehe Art. 1 Nr. 2c).

Zu Artikel 1 Nr. 13, 14 und 15a), aa):

Die Änderungen in den Paragraphen ergeben sich aus dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) mit der Bildung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Zu Artikel 1 Nr. 15a), bb) und d), aa):

Siehe Art. 1 Nr. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 15b):

Siehe Art. 1 Nr. 2c).

Zu Artikel 1 Nr. 15c):

Die Änderung stellt klar, dass die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin für die Zulassung von Bauarten von Verpackungen, IBC und Großverpackungen zuständig ist. Weiterhin ist die Ergänzung erforderlich, weil Großverpackungen im Amendment 30-00 des IMDG Code aufgenommen wurden.

Zu Artikel 1 Nr. 15d), bb):

Die Seeberufsgenossenschaft als nationale Schiffssicherheitsbehörde erhält die Zuständigkeit für die Ausstellung des Zeugnisses nach dem INF Code.

Zu Artikel 1 Nr. 16a), aa), bb), b), aa), c) aa):

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 5 gemäß Artikel 1 Nr. 3.

Zu Artikel 1 Nr. 16a), cc), b), bb):

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 7 gemäß Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 16c), bb):

Die Änderung ergibt sich aus den neuen Fundstellen für Verkehre mit Beförderungseinheiten sowie für CTU-Packzertifikate im Amendment 30-00 des IMDG Code.

Zu Artikel 1 Nr. 16d), f), cc):

Die Änderung ergibt sich aus der Änderung des § 9 gemäß Artikel 1 Nr. 7.

Artikel 1 Nr. 16e), f), aa):

Die Änderung ergibt sich aus der durch die GGVSee vorgeschriebenen Anwendung des INF Code gemäß Artikel 1 Nr. 2d).

Zu Artikel 1 Nr. 16 f), bb):

Die Änderung dient einer Fehlerkorrektur.

Zu Artikel 1 Nr. 16 f), dd):

Die Änderung folgt aus der Änderung von § 11 in Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 1 Nr. 17:

Die Änderungen folgen aus den Änderungen in Artikel 1 Nr. 16.

Zu Artikel 1 Nr. 18:

Nach den Empfehlungen der IMO soll das Amendment 30-00 mit einer Übergangsfrist von einem Jahr eingeführt werden. Diese Empfehlung soll auch national durch die Übergangsvorschriften des § 23 eingeräumt werden. Dies erfolgt durch die Anwendbarkeit der GGVSee in der Fassung vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 1435). Ein Hinweis im Beförderungspapier wird nicht verlangt, da dies nur bei geschlossenen Ladungen praktikabel wäre. Sicherheitsdefizite durch die parallele Anwendung der beiden Fassungen der GGVSee und damit des Amendment 29-98 und Amendment 30-00 des IMDG Code sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Die vorliegenden Änderungen der GGVSee sind umfangreich. Für eine bessere Lesbarkeit des Rechts sollte die GGVSee neu bekannt gemacht werden, wobei die Rechtschreibreform zu berücksichtigen ist. Da inhaltlichen Änderungen nicht erfolgen, könnte dies durch das BMVBW eigenständig ohne weitere Beteiligung von Verfassungsorganen erfolgen.

Zu Artikel 3:

Die Verordnung kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, da weite Teile der Wirtschaft daran interessiert sind, das Amendment 30-00 umgehend verbindlich anzuwenden. Darüber hinaus ist eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2001 eingeräumt, die für eine Umstellung der Rechtsunterworfenen angemessen ist.

27.09.01**Beschluss
des Bundesrates**

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See
(1. See-Gefahrgutänderungsverordnung - GGVSee ÄndV)**

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 13 Abs. 3 Satz 1 GGVSeeÄndV)

Artikel 1 Nr. 11 ist wie folgt zu fassen:

'11. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach den in den §§ 3, 8 und 10 genannten Regelungen besondere Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Ausrüstungen vorgeschrieben oder empfohlen sind, muss der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten."

Begründung:

Es ist folgerichtig, dass der bisher in § 13 Abs. 3 Satz 1 GGVSee enthaltene Hinweis „zum Beispiel Atemschutzgeräte und Arzneimittel“ als nur beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung gemäß Artikel 1 Nr. 11 GGVSee ÄndV gestrichen werden soll. Allerdings ist die grundsätzliche Verpflichtung zur Ausstattung des Schiffes mit der erforderlichen Notfallausrüstung gemäß der in § 8 Abs. 1 GGVSee genannten Gruppenunfallmerkbblätter -EmS- in § 13 Abs. 3 Satz 1 mit einem Verweis auf § 8 GGVSee festzuschreiben, da die EmS, abweichend von vorherigen Regelungen, nicht mehr Bestandteil des IMDG Code sind und somit auch nicht mehr als eine in § 3 GGVSee genannte Regelung zu beachten wären (vgl. hierzu auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 GGVSee ÄndV).